

WEGLEITUNG DOKTORATSSTUDIUM (Dr. sc. med./PhD) MEDIZINISCHE FAKULTÄT

1. Einleitung

An der Medizinischen Fakultät der Universität Basel können qualifizierte Absolventen¹ eines Masterstudiums ein Doktoratsstudium in den Fachbereichen Biomedizinische Technik (Biomedical Engineering), Medizin- und Gesundheitsethik (Medical and Health Ethics), Pflegewissenschaft (Nursing Science) und Sportwissenschaften (Sport Sciences) absolvieren. Dieses Studium bereitet auf anspruchsvolle Aufgaben in Forschung, Lehre, Klinik und Industrie vor. Die Medizinische Fakultät verleiht für ein bestandenes Doktoratsstudium den Grad „Dr. sc. med. (scientiarum medicarum)“.

Die vorliegende Wegleitung gilt als Konkretisierung und Ergänzung der „Ordnung für den Erwerb der Doktorwürde Dr. sc. med./PhD an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel“ (PhD-Ordnung) vom 20.05.2010.

2. Zulassungsbedingungen (§ 4 PhD-Ordnung)

- Masterabschluss oder Äquivalent laut § 4 PhD-Ordnung.
- Zusammenfassung des Dissertationsprojektes in englischer Sprache. Dieses muss eine Literaturübersicht inklusive Beschreibung von Forschungslücken und –bedarf beinhalten sowie die Ziele der Studie und/oder Hypothesen und die methodologischen Aspekte des Dissertationsprojektes. Weiterhin muss ein Zeitplan und eine Zusicherung der Finanzierung des Doktoranden hinzugefügt werden. Dieses Dokument sollte in der Regel 3 bis 5 A4 Seiten (exklusive Referenzen und Anhänge) umfassen.

3. Anmeldeprozedere

Das Aufnahmeverfahren für das Doktoratsstudium ist mehrstufig aufgebaut. Interessierte Kandidaten wenden sich in einem ersten Schritt zur fachlichen Eignungsabklärung an den jeweiligen Fachbereich.

Nach der fachbereichsinternen Abklärung reichen die Kandidaten die Anmeldeunterlagen (zur Immatrikulation und zur fakultären Zulassung gemäss §4 der PhD-Ordnung) im Studiensekretariat der Universität Basel ein. Alle dazu notwendigen Informationen und Formulare können auf der Website der Universität Basel abgerufen resp. heruntergeladen werden (<http://medizin.unibas.ch/lehre/promotionen/phd-dr-sc-med.html>).

Das Dossier wird an das Dekanat der Medizinischen Fakultät zur Prüfung und Empfehlung durch den Promotionsausschuss weitergeleitet. Bei positiver Empfehlung stellt der Forschungsdekan beim Rektorat den Antrag auf Zulassung.

4. PhD Committee (§ 8 PhD-Ordnung)

Das PhD Committee wird gebildet aus dem Fakultätsverantwortlichen (Inhaber einer Professur und Mitglied der Med. Fakultät, vorgeschlagen durch den Doktoranden), dem

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter

Koreferenten (vorgeschlagen vom Doktoranden und dem Fakultätsverantwortlichen) und, falls der Fakultätsverantwortliche nicht gleichzeitig auch Dissertationsleiter ist, dem Dissertationsleiter. Der Dissertationsleiter sollte in der Regel habilitiert sein oder vom Promotionsausschuss gutgeheissen worden sein. Das PhD Committee wird vom Promotionsausschuss bestätigt. Die Leitung hat der Fakultätsverantwortliche. Ein zusätzlicher externer Gutachter, welcher ebenfalls Mitglied des PhD Committees ist, wird vom PhD Committee bestimmt und gegen Ende der Dissertation für ein Gutachten und für den Beisitz mit Stimmrecht zum Doktoratsexamen hinzugezogen.

Das PhD Committee trifft sich mindestens einmal jährlich zur Evaluation der Entwicklung des Forschungsprojektes und der studentischen Leistungen. Die Evaluation soll Auskunft darüber geben, ob die wichtigsten Ziele erreicht wurden und zu erreichenden Ziele für das nächste Jahr festhalten. Nach Ablauf des ersten Studienjahres entscheidet das PhD Committee, ob die Arbeit fortgesetzt werden kann. Das PhD Committee verpflichtet sich zu einem jährlichen Reporting an den Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät. Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der jährlichen Berichte über das weitere Vorgehen.

5. Das Doktoratsstudium

Das Doktoratsstudium beinhaltet eigenständige Forschung, die eingebunden ist in ein bestehendes Forschungsthema des jeweiligen Fachbereiches und die eine geregelte Betreuung durch den Verantwortlichen des jeweiligen Forschungsbereiches bedingt. Das Doktoratsstudium enthält folgende Elemente:

5.1 *Besuch von Lehrveranstaltungen (§11 und §12 PhD-Ordnung)*

Das obligatorische Doktoratsstudium setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten (ECTS) zusammen, wobei Veranstaltungen zu den Themen Wissenschaftsphilosophie, Forschungsmethodik, Statistik, Wissenschaftliche Integrität (Scientific Conduct) enthalten sein sollten. Doktoranden können sich nach Absprache mit dem PhD Committee ein individuelles Studienprogramm aus dem regulären Masterkurs- und PhD-Kurs-Angebot der Universität Basel oder anderer universitärer Institutionen zusammenstellen. Die Doktoranden legen soweit möglich die inhaltliche und zeitliche Planung für das Doktoratsstudium in schriftlicher Form dem Dissertationskomitee zu Beginn der Dissertation als Teil der Doktoratsvereinbarung (§9 PhD-Ordnung) vor. Das PhD Committee legt im gegenseitigen Einverständnis mit dem Doktoranden alle weiteren Einzelheiten fest. Nach Absprache mit dem PhD Committee sind weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen, z.B. Studienaufenthalte an Partneruniversitäten im Rahmen internationaler Forschungsprojekte.

Sollte sich zeigen, dass die Vorbildung des Doktoranden für die geplante Doktorarbeit nicht ausreichend ist, kann ein Zusatzstudium als Erweiterung der Doktoratsstudiums notwendig sein. Dieses soll vom PhD Committee in gegenseitigem Einverständnis mit Dozierenden und Doktorierenden festgelegt werden.

5.2 *Dissertationsarbeit und Dissertationsschrift (§ 13 und §14 PhD-Ordnung)*

Die Dissertationsarbeit setzt sich aus der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines wissenschaftlichen Projektes zusammen und zeigt die wissenschaftlichen Fähigkeiten des Doktoranden. Entscheidungen, wie bei der Forschungsarbeit vorangegangen wird, werden zusammen mit dem PhD Committee getroffen.

Die Dissertationsschrift kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden und umfasst in der Regel mindestens 3 Publikationen in kritisch editierten, internationalen Fachzeitschriften, wovon mindestens eine als Erstautor publiziert oder zur Publikation akzeptiert sein muss.

Die Dissertationsschrift ist inhaltlich wie folgt zu strukturieren:

- Titelblatt (Muster siehe „Bestimmungen über die Ablieferung der Pflichtexemplare und den Druck der Dissertation an der Medizinischen Fakultät“)
- Erklärung: „Genehmigt von der Medizinischen Fakultät auf Antrag von: Name des Fakultätsverantwortlichen“ Datum des Doktoratsexamens.
- Inhaltsverzeichnis
- Text mit Würdigung/Danksagungen der Doktorandin/des Doktoranden (1-2 Seiten)
- Zusammenfassung
- Einführung in die Thematik (Literaturübersicht, Problemstellung, Forschungslücken und –bedarf)
- Forschungs-/ Studienzielsetzungen
- Durchgeführte Studien als einzelne Kapitel, in der Regel Publikationen in kritisch editierten, internationalen Fachzeitschriften
- Diskussion und Schlussfolgerungen
- Curriculum vitae

Eine publizierte Monographie, die originale, vom Doktoranden erstellte Forschungsdaten beinhaltet und dem Umfang mindestens dreier Originalpublikationen entspricht, kann alternativ eingereicht werden. Der Kandidat fügt den Publikationen oder der Monographie eine 6- bis 8-seitige Einführung hinzu, die die Leistungen des Kandidaten hervorhebt, notwendige Details ergänzt und die verbindenden Elemente zusammenfasst, damit §13 Abs. 4 der PhD Ordnung erfüllt ist.

6. Promotionsantrag (§ 15 PhD Ordnung)

Der Doktorand weist das erfolgreich abgeschlossene Begleitstudium dem Fakultätsverantwortlichen nach und lässt den Promotionsantrag von ihm unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Promotionsantrages bestätigt der Fakultätsverantwortliche die Richtigkeit der Angaben sowie, dass der Kandidat das Begleitstudium ordnungsgemäss absolviert hat.

Zum Termin des Anmeldeschlusses (siehe ausgeschriebene Fristen) reicht der Doktorand den von dem Fakultätsverantwortlichen unterzeichneten Promotionsantrag persönlich im Dekanat

ein, zusammen mit einem Exemplar des Dissertationsmanuskripts (nicht gebunden oder geheftet), einer elektronischen Version des Dissertationsmanuskriptes, einer Kopie des Studierendenausweises, dem Nachweis der erforderlichen Kreditpunkte gemäss Doktoratsvereinbarung, sowie einer schriftlichen mit Unterschrift versehener Erklärung folgenden Wortlauts: „*Ich erkläre, dass ich die Dissertation(Titel einfügen) nur mit der darin angegebenen Hilfe verfasst und bei keiner anderen Universität und keiner anderen Fakultät der Universität Basel eingereicht habe.*“

7. Referat / Koreferat / externes Gutachten

Das Referat (durch den Fakultätsverantwortlichen oder den Dissertationsleiter), das Koreferat und das Gutachten durch einen externen Experten werden mit dem Eingang des vollständigen Promotionsantrages im Dekanat durch das PhD Committee in Auftrag gegeben und von den Gutachtern direkt an das Dekanat gesandt. Das Referat, das Koreferat und das Gutachten des externen Experten enthalten eine schriftliche Beurteilung der Dissertationsschrift sowie am Ende einen Notenvorschlag (§17 PhD-Ordnung) und eine Empfehlung an den Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät, die Annahme resp. Ablehnung der Dissertation zu beantragen. Referent, Koreferenten und externe Gutachter sollten unbefangen sein und im Wesentlichen folgende Elemente der Dissertationsschrift kommentieren:

1. Aktualität und Stringenz der Literaturübersicht im Kontext der Forschungslücken und der Forschungsfrage
2. Verwendete Methoden
3. Bedeutung der Ergebnisse
4. Relevanz der Diskussion
5. Allgemeine Beurteilung der Dissertationsschrift

8. Doktoratsexamen (§ 16 PhD-Ordnung)

Das Sekretariat des Promotionsausschusses organisiert den Ablauf des Examins. Die Einladung von Gästen wird vom Doktoranden übernommen.

Das Doktoratsexamen ist öffentlich und wird geleitet von einem Vorsitzenden, der nicht dem PhD Committee angehört und vom Promotionsausschuss bestimmt wird. Er ist Inhaber einer Professur, einer Assistenzprofessur oder einer Titularprofessur der Medizinischen Fakultät Basel.

Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden an den Promotionsausschuss (zum Zeitpunkt des Einreichens des Promotionsantrages) kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das PhD Committee ist durch den Doktoranden über diesen Antrag zu informieren.

Das Examen ist wie folgt gegliedert:

- Begrüssung durch den Vorsitzenden und Vorstellung des Examenverlaufs
- Kurzpräsentation der Forschungsarbeit (max. 20 Minuten) durch den Doktoranden
- Befragung des Doktoranden durch das PhD Committee (ca. 30 Minuten).

- Fragen des Publikums an den Doktoranden (ca. 10 Min.)
- Vertrauliche Beratung des Komitees und des externen Gutachters zur Examensbenotung
- Bekanntgabe des Examensergebnisses durch den Vorsitzenden
- Aussprechen des Gelöbnisses, Unterzeichnung und Entgegennahme der Promotionsbestätigung durch den Doktoranden
- Ev. Worte der Wertschätzung durch den Dissertationsleiter und den Doktoranden
- Bekanntgabe des Abschlusses des Exams durch den Vorsitzenden

9. Dissertationsauszeichnung

Das PhD Committee kann bei entsprechender Leistung und Benotung des Doktoratsexamens und des Dissertationsmanuskriptes die Dissertation dem Dissertationskomitee der Medizinischen Fakultät zur Auszeichnung vorschlagen.

10. Dissertationsabgabe nach der Promotion (§ 20 PhD-Ordnung)

Die Dissertationsabgabe nach der Promotion ist in den „Bestimmungen über die Ablieferung der Pflichtexemplare und den Druck der Dissertation an der Medizinischen Fakultät“ geregelt.

11. Promotionsurkunde (§ 21 PhD-Ordnung)

Nachdem alle Formalitäten erfüllt sind, erhalten die Doktoranden das Doktoratsdiplom in deutscher und englischer Sprache.

12. Promotionsfeier

Die Promovierten werden von der Medizinischen Fakultät zur nächsten Promotionsfeier eingeladen.

Genehmigt von der Fakultätsversammlung vom TT.MM.JJJJ